

II— 576 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10. 101/22-I/1/76

Parlamentarische Anfrage Nr. 233 der Abg.  
Regensburger und Gen. betr. vollkommene  
Beseitigung der Lawinengefahr für die Arl-  
bergstrasse von St. Anton nach St. Christoph.

Wien, am 24. April 1976

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a  
Parlament  
1010 W i e n  
-----213 / AB  
1976 -04- 30  
zu 233 II

Auf die Anfrage Nr. 233, welche die Abgeordneten Regensburger und Genossen am 18. 3. 1976, betreffend vollkommene Beseitigung der Lawinengefahr für die Arlbergstrasse von St. Anton nach St. Christoph an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es ist unbestritten, dass nach Bestehen einer durchgehenden Verbindung durch den Arlbergtunnel das Aufrechterhalten des Verkehrs über die B 197 Arlberg Strasse vornehmlich den Bedürfnissen des Wintersportfremdenverkehrs und des gesteigerten Güter- und Personennahverkehrs dient. Aus den daraus sich ergebenden gesamtwirtschaftlichen Überlegungen wurde von meinem Ressort eine alleinige 50 %ige Baukostenübernahme für die Lawinenverbauungen durch die Bundesstrassenverwaltung abgelehnt.

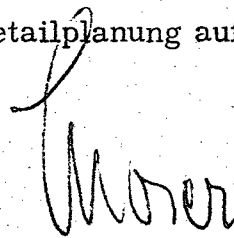
Die Finanzierung der durch die Wildbach- und Lawinenverbauung durchzuführenden Maßnahmen hat nämlich gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes durch den Bund, das Land und die örtlichen Interessenten zu erfolgen, wobei gemäß Erlaß Zl. 10. 905-II/10-1966 der Bund und das Land zusammen 50 % der Baukosten zu übernehmen haben und die restlichen 50 % von den Interessenten aufzubringen wären.

Zu den Interessenten können in diesem Falle die Gemeinden, die Bundesstrassenverwaltung sowie die örtlichen Nutznießer gezählt werden.

-2-

Der der Wildbach- und Lawinenverbauung zuzuleitende 50 %ige Interessentenbeitrag zu den Verbauungsmaßnahmen ist daher nicht nur von der Bundesstrassenverwaltung allein zu übernehmen, sondern gemeinsam von allen Interessenten zu tragen. Die Bundesstrassenverwaltung wird sich dabei einer entsprechenden Kostenbeteiligung nicht verschliessen, wenn auch die übrigen Interessenten ihre Bereitschaft zur Mitfinanzierung bekunden.

Nach Abklärung des Finanzierungsschlüssels für den Beitrag aller Interessenten sowie nach Vorlage entsprechender Verpflichtungserklärungen durch die übrigen Interessenten wird das Amt der Tiroler Landesregierung beauftragt werden, den Kontakt mit der Wildbach- und Lawinenverbauung bezüglich der Detailplanung aufzunehmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moser', is written over the end of the second paragraph.